



An das  
Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Gesundheit -IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und  
Gesundheitsberufe)  
Zuhanden Frau Mag.<sup>a</sup> Alexandra Lust und Frau Mag.<sup>a</sup> Barbara Lunzer

alexandra.lust@sozialministerium.at  
barbara.lunzer@sozialministerium.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24.06.2019

**Betrifft: Geschäftszahl BMASGK-92250/0037-IX/2019**

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechniker-gesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Lust!  
Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Lunzer!

Der Wiener Landesverband für Psychotherapie (WLP) ist die freiwillige und unabhängige Interessenvertretung der in Wien tätigen PsychotherapeutInnen und PsychotherapeutInnen in Ausbildung und vertritt über 1.200 Mitglieder. Zu Artikel 12 des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 15 Abs. 4 Psychotherapiegesetz in der vorgeschlagenen Fassung sieht für PsychotherapeutInnen eine Anzeigepflicht an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft vor, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeiten der begründete Verdacht ergibt, dass bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen begangen wurden.

Im Gegensatz zu anderen Gesundheitsberufen z.B. ÄrztInnen und Angehörige der Krankenpflegeberufe, für die bereits nach geltender Rechtslage eine Anzeigepflicht besteht, würde die vorgeschlagene Regelung eine erstmalige Durchbrechung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der PsychotherapeutInnen bei Bestehen eines Verdachts, dass bestimmte strafbare Handlungen begangen wurden, bedeuten.

Nach geltender Rechtslage besteht für PsychotherapeutInnen keine berufsrechtliche Anzeigepflicht bei Verdacht der Begehung von Straftaten. Es gelten lediglich die sich aus § 286 StGB (Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung) ergebende, jede Person treffende Anzeigepflicht zur Verhinderung von mit Strafe bedrohter Handlungen sowie eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 37 B-KJHG 2013.

Aus Sicht der PsychotherapeutInnen geht es daher beim vorliegenden Gesetzesentwurf **nicht** - wie in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf zu lesen ist - um eine Vereinheitlichung der in den Berufsgesetzen geregelten Anzeigepflicht, sondern vielmehr um die erstmalige Schaffung einer solchen.

2. Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf enthalten keine Begründung für die erstmalige Durchbrechung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der PsychotherapeutInnen. Möglicherweise wurde die Sonderstellung der PsychotherapeutInnen in Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht nicht bedacht. Diese Sonderstellung ergibt sich daraus, dass die Wahrung der Geheimnisse, die PatientInnen ihrem/r PsychotherapeutIn anvertrauen, unbedingte Voraussetzung für die Ausübung dieses Berufes ist. Nur dann, wenn sich PatientInnen rückhaltlos öffnen, kann ein Behandlungserfolg überhaupt erwartet werden. Insbesondere verweisen wir auf die Ausführungen des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in der Information zur Verschwiegenheitspflicht gemäß Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz 2013 und Psychotherapiegesetz, Stand April 2017:

*„Diese strenge berufsrechtlich normierte Verschwiegenheitspflicht über Geheimnisse gegenüber Dritten ist Grundlage für das besondere Vertrauensverhältnis in der Beziehungsarbeit zwischen den genannten Berufsangehörigen und den Patientinnen/Patienten. Schutzobjekt der Rechtsordnung ist somit das besondere Vertrauensverhältnis zwischen diesen Berufsgruppen und den Patientinnen/Patienten. Damit soll gewährleistet werden, dass in einem geschützten Rahmen erstens jemand eine Therapie überhaupt in Anspruch nimmt, zweitens, wenn dies der Fall ist, rechtlich abgesichert über seine psychischen Probleme offen sprechen kann, und drittens dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, diese psychischen Probleme entsprechend fachlich-professionell behandeln zu können.“*

3. Zur Verteidigung des Gesetzesentwurfs könnte man entgegenhalten, dass die in § 15 Abs. 5 Psychotherapiegesetz vorgesehene Ausnahme, wonach keine Anzeigepflicht besteht, wenn die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, das Vertrauensverhältnis zu den PatientInnen ausreichend schützen würde. Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall.

In den Gesetzesmaterialien ist zu lesen, dass letztlich nach Vornahme einer berufsspezifischen Interessenabwägung zu entscheiden sein wird, ob überwiegende Interessen für oder gegen eine Anzeige sprechen. PsychotherapeutInnen müssten daher im Zuge eines regelmäßig über einen längeren Zeitraum dauernden Behandlungsprozesses laufend eine Interessenabwägung vornehmen, ob eine Anzeige das Vertrauensverhältnis zum/r PatientIn beeinträchtigen würde. Dies wäre für den/die behandelnde/n PsychotherapeutIn unzumutbar, weil eine Anzeige regelmäßig den Behandlungsabbruch durch den/die PatientIn nach sich zöge, wodurch der Therapieerfolg vereitelt würde.

Aber auch die PatientInnen wären in unzumutbarer Weise belastet, weil sie das Ergebnis der laufenden Interessenabwägung nicht vorhersehen können und sich daher ständig fragen müssten, ob sie ein Geheimnis offenbaren oder dies aus Angst vor einer Anzeige besser unterlassen. In einem derartigen „Setting“ wäre das Vertrauensverhältnis und damit die Behandlung von vornherein beeinträchtigt und ein Therapieerfolg in vielen Fällen ausgeschlossen.

4. Wir möchten auf einen weiteren wesentlichen Aspekt aufmerksam machen, der im Ministerialentwurf anscheinend übersehen wurde und dem Ziel des Opferschutzes sogar zuwiderlaufen könnte: nach geltender Rechtslage haben PatientInnen die Gewissheit, dass sie ihrem/r PsychotherapeutIn alle Geheimnisse offenbaren können und diese aufgrund

der absoluten Verschwiegenheitspflicht gewahrt werden. Die vorgeschlagene Anzeigepflicht könnte dazu führen, dass sich PatientInnen, die eine strafbare Handlung begangen haben, keiner Therapie unterziehen, weil sie mit einer Anzeige immer dann rechnen müssen, wenn die Interessenabwägung des/r PsychotherapeutIn in Richtung Anzeige ausschlägt. Die Folge wäre, dass notwendige psychotherapeutische Behandlungen unterbleiben und dann möglicherweise weitere Straftaten begangen werden, die bei einer Behandlung hätten vermieden werden können.

5. Aus unserer Sicht sind die nach der geltenden Rechtslage bestehenden Anzeigepflichten bei Verdacht, dass bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen begangen wurden, insbesondere auch die Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf den Opferschutz und die Strafrechtspflege ausreichend. **Gegen die vorgeschlagene Bestimmung des § 15 Abs 4 Psychotherapiegesetz bestehen aus den oben dargestellten Gründen massive Einwände.** Die vorgeschlagene Bestimmung des § 15 Abs. 2 Psychotherapiegesetz (Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nur durch den/die entscheidungsfähige/n PatientIn) ist hingegen nicht zu beanstanden, zumal es sich um eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage handelt.

6. Wir schlagen daher vor, dass der im Betreff genannte Gesetzesentwurf wie folgt geändert wird:

#### Artikel 12

#### Änderung des Psychotherapiegesetzes

Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018

§ 15.(1) Der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch den entscheidungsfähigen Patienten zulässig.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit Psychotherapeuten der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013 nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Leonore Lerch, Vorsitzende  
 Wiener Landesverband für Psychotherapie (WLP)